

Muster
einer Satzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg
(mit einem Vorstand als einzigem Stiftungsorgan)

Hinweis: Nachfolgend finden Sie ein Muster einer Satzung zur Errichtung einer selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg mit einem Vorstand als einzigem Stiftungsorgan. Da es viele Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Stiftung gibt, stellt das nachfolgende Muster nur ein Beispiel dar, das Ihrer Unterstützung dienen soll und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Selbstverständlich können und sollen Sie eine Stiftung nach Ihren individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen errichten, so dass die in der Mustersatzung enthaltenen Regelungen von Ihnen entsprechend anzupassen sind.

Die in roter Farbe und in den Fußnoten erfolgten Ausführungen in diesem Muster dienen ausschließlich Erklärungszwecken und sind nicht mit in den Satzungsentwurf zu übernehmen. Sofern Sie die Regelungen des nachfolgenden Musters übernehmen, ersetzt das **nicht** die Prüfung der Satzung durch die Stiftungsbehörde. Jedes Stiftungsprojekt ist individuell und bedarf daher einer entsprechenden Einzelfallprüfung.

Fragen richten Sie bitte an:

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
- Stiftungsbehörde –
Frau Julia Schlömer
Telefon: 0331 / 866 2241
E-Mail: stiftungen@mik.brandenburg.de

Satzung

der Stiftung ...

Präambel

Die Stifterin oder der Stifter hat die Möglichkeit, in einer kurzen Präambel den Anlass und die Motivation der Stiftungserrichtung zu beschreiben. Eine Präambel ist für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung keine Voraussetzung, sie bietet der Stifterin oder dem Stifter jedoch die Möglichkeit, ihren oder seinen Willen unabhängig von den rechtlichen Vorgaben des § 81 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „untechnisch“ und „unjuristisch“ zu formulieren. Da die Stiftungsorgane später die Aufgabe haben, bei ihrer Tätigkeit den Stifterwillen stets zu berücksichtigen, können diese Ausführungen hilfreich sein, den Willen der Stifterin oder des Stifters zu ermitteln. Die Ausführungen in der Präambel sollten möglichst kurz gehalten werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen ...

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in ...

[Hier ist die Gemeinde/Stadt, ggf. Ortsteil anzugeben, in dem die Stiftung ihren Rechtssitz haben soll. Auf die Angabe eines Straßennamens und einer Postleitzahl sollte verzichtet werden, um bei einem etwaigen Umzug innerhalb einer Gemeinde nicht die Notwendigkeit einer Satzungsänderung auszulösen.]

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist ...

[Hier erfolgt eine Auflistung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) und/oder der mildtätigen Zwecke im Sinne des § 53 AO und/oder der kirchlichen Zwecke im Sinne des § 54 AO, die die Stiftung verwirklichen soll. Gemäß § 59 AO ist es erforderlich, dass sich aus der

Satzung eindeutig ergibt, welchen Zweck die Stiftung verfolgt und dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO genügt. Aus § 60 AO ergibt sich zudem, dass Stiftungszweck und die Art seiner Verwirklichung so genau wie möglich bestimmt sein müssen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind. Zu den Zwecken zählen z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung einer zu benennenden Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.]

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ...

[Hier ist aufzuführen, durch welche konkreten, zumindest beispielhaft aufgeführten Maßnahmen die im Absatz 1 aufgeführten Zwecke verwirklicht werden sollen, (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).]

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Stiftung nur operativ tätig werden soll, also Projekte selbst verwirklichen soll, oder ob sie nur oder auch eine Fördertätigkeit ausüben soll, also Dritte unterstützt. Wichtig ist, dass diese geförderten Projekte mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sein müssen.

In dem Fall der Fördertätigkeit ist folgende Formulierung in die Satzung aufzunehmen: „Der Stiftungszweck wird auch (das Wort „auch“ ggfs. streichen) dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für... (wenn gewünscht Bezeichnung der Empfängerkörperschaft, alternativ: andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellt.“]

(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße „In-Aussicht-Stellen“ führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *[hier ist zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken zu wählen]* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin *[alternativ: Der Stifter / Die Stifter]* und ihre *[seine]* Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. *[Der zweite Halbsatz ist nur erforderlich, sofern die Stiftung tatsächlich als Mittelbeschaffungskörperschaft (Förderstiftung) tätig werden soll.]*

§ 4 Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das anfängliche Stiftungsvermögen und die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung (Grundstockvermögen) sind in ihrem Wert *[alternativ: in ihrem Bestand, d. h. nur nominell]* ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.¹ Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung von Satz 1 umgeschichtet werden.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Grundstockvermögen zu stärken.

Grundsätzlich gilt eine Erhaltungspflicht für das Grundstockvermögen der Stiftung. Es kann sich dennoch die Notwendigkeit ergeben, das Grundstockvermögen vorübergehend bis zu einer bestimmten Höhe für die Zweckverwirklichung in Anspruch zu nehmen. Um dies zu ermöglichen, muss die Stifterin

¹ Bei Stiftungen gilt der Grundsatz, dass sie ihr Vermögen, welches sie mit der Errichtung durch die Stifter sowie ggf. weitere Zuwendungen in das Grundstockvermögen zu erhalten haben. Sie dürfen für die Zweckverwirklichung nur die Erträge aus diesem Vermögen (z.B. Zinsen) und Zuwendungen Dritter (Spenden) dafür verwenden.

oder der Stifter den Organvertretern eine dementsprechende Ermächtigung anhand einer Satzungsbestimmung gegeben haben. Da es sich hierbei um eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermögenserhaltungspflicht handelt, gelten hierfür besondere Voraussetzungen:

(4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal Prozent **[bis 15]²** in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von *[maximal drei bis fünf]* aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen hat. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.

§ 5 Organisation

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. *[Vorstandsmitglieder sind nach §§ 27 Abs. 3 Satz, 86 Satz 1 BGB³ grundsätzlich unentgeltlich tätig. Von dieser Vorschrift kann durch die Satzung abgewichen werden, § 86 Satz 1 BGB. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand bedarf daher einer ausdrücklichen Grundlage in der Satzung⁴. Sofern dies beabsichtigt ist, ist statt Satz 1 folgende Formulierung zu verwenden: (Die) Mitglieder des Vorstandes erhalten / können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit (erhalten), soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert (Nichtzutreffendes streichen)].* Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.⁵ Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.

² Der Umfang des Angriffs des Grundstockes ist maximal auf bis zu 15 Prozent zu begrenzen.

³ Ab 01.07.2023: § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB

⁴ Hinweis auch auf das BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009, BStBl I Seite 1318.

⁵ Ein Anspruch auf Aufwandsersatz ergibt sich bereits aus Auftragsverhältnis gem. §§ 662ff BGB, die Satzungsregelung dient somit ausschließlich der Klarstellung. „Aufwandsersatz“ darf nicht mit einer Vergütung verwechselt werden. Eine Vergütung ist bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Prinzip ausgeschlossen, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsieht. Zudem bedürfen sie der ausdrücklichen Regelung in der Satzung. Die Gewährung einer Vergütung hat Auswirkungen auf die Haftung der Organmitglieder (vgl. §§ 86, 31 a BGB).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.⁶⁶

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Alternative: Die Stifterin oder der Stifter gehört dem Vorstand nicht an

(1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern.⁷ Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.⁸ Danach wählen die Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ihre Nachfolger selbst.

[Es besteht die Wahl zwischen einer festen Zahl oder einer Mindest- und einer Höchstzahl. Im Falle einer festen Anzahl von Mitgliedern ist zu beachten, dass der Vorstand künftig immer über diese Anzahl an Mitgliedern verfügen muss, da ansonsten der Vorstand nicht satzungskonform besetzt und damit nicht beschlussfähig wäre. Als Alternative empfiehlt es sich, eine Mindest- und eine Höchstzahl der Mitglieder festzulegen. Der Vorteil dieser Variante besteht in einer höheren Sicherheit für die Handlungsfähigkeit der Stiftung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und verzögert sich die Nachbesetzung, ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes solange gegeben, solange die Mindestzahl nicht unterschritten wird. Zudem besteht die Möglichkeit, zunächst mit einer kleinen Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu beginnen und später bei Bedarf die Anzahl zu erhöhen.

Bei beiden Varianten ist zu beachten, dass die Anzahl der Mitglieder in angemessener Relation zur Stiftungsgröße und zum erwarteten Umfang der Stiftungstätigkeit stehen muss.]

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt *[Dauer der gewünschten Amtszeit eintragen]* Jahre. Eine Wiederbestellung *[dies erfasst auch mehrmalige Wiederbestellungen]* ist zulässig. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestellen die übrigen Mitglieder dessen Nachfolger. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; das gilt nicht bei einer Abberufung nach Absatz 4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit der Wahlperiode bestellt.

⁶⁶ Auch diese Regelung dient der Klarstellung (vgl. §§ 86, 31 a BGB)

⁷ Das Gesetz schreibt mindestens ein Mitglied vor.

⁸ Hierbei handelt es sich um den Vorstand bzw. die Mitglieder, die vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt wurden und mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ihr Amt ausüben sollen. Eine Wahl dieser Mitglieder ist somit nicht erforderlich.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann von den übrigen Mitgliedern jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von ... *[gewünschte Mehrheit eintragen]* der Stimmen der verbleibenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist bis zu einer gegenteiligen gerichtlichen Entscheidung wirksam.

2. Alternative: Die Stifterin oder der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an

(1) Der Vorstand besteht aus *[feste Zahl oder eine Mindest- und eine Höchstzahl eintragen]* Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.⁹

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt *[Dauer der Amtszeit eintragen]* Jahre. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.¹⁰ Er ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt seinen Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, den Vorsitz jederzeit niederzulegen und einfaches Vorstandsmitglied zu werden.

(3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand bestellen die Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ihre Nachfolger selbst. Eine Wiederbestellung *[dies erfasst auch mehrmalige Wiederbestellungen]* ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit der Wahlperiode bestellt.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stifter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁹ Hierbei handelt es sich um den Vorstand bzw. die Mitglieder, die von der Stifterin oder von dem Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt wurden und mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ihr Amt ausüben sollen. Eine Wahl dieser Mitglieder ist somit nicht erforderlich.

¹⁰ Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich dadurch nicht.

(6) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gehen dessen Rechte auf den Vorstand über. Für diesen Fall bedarf eine Abberufung nach Absatz 5 einer Mehrheit von *[gewünschte Mehrheit eintragen]* Stimmen der verbleibenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist bis zu einer gegenteiligen gerichtlichen Entscheidung wirksam.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Da es sich bei dem Vorstand um das einzige Stiftungsorgan handelt, fallen alle Aufgaben im Rahmen der Verwaltung der Stiftung und Verwirklichung des Zweckes diesem zu. Dennoch empfiehlt es sich, einige Regelungen in die Satzung aufzunehmen:

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

[Das Vertretungsrecht kann auch dem Vorsitzenden allein zugewiesen werden].

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt mindestens.... *[Anzahl der jährlich gewünschten Sitzungen eintragen]* jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn *[gewünschte Anzahl eintragen]* Mitglieder des Vorstandes unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangen.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter lädt zu der Sitzung mit einer Frist von.... *[gewünschte Tage oder Wochen eintragen]* schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens *[gewünschte Anzahl eintragen]* der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen die Ladungsvorschriften ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt. Sitzungen können auch als Videokonferenz stattfinden oder Teilnehmer können auch per Video zugeschaltet werden.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.

- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Beschluss zur Änderung der Stiftungssatzung bedarf einer Mehrheit von [gewünschte Mehrheit eintragen, z.B. zwei Drittel] Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes.

Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sind ab 01. Juli 2023 in § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Nach § 85 Absatz 4 BGB kann der Stifter im Stiftungsgeschäft (d.h. nur bei Errichtung der Stiftung), Satzungsänderungen nach § 85 Absatz 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft auch Satzungsänderungen abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 zulassen. Diese Satzungsbestimmungen sind aber nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Stifter die Stiftungsorgane nicht „blanko“ (voraussetzungslos) zu Satzungsänderungen ermächtigen darf.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der hierfür erforderliche Beschluss bedarf einer Mehrheit von [gewünschte Mehrheit eintragen, z.B. zwei Drittel] Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Änderungen wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den / die / das [Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft] der / die / das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[Oder alternativ: Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen

Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung)].

§ 11 Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.